

# NETZNUTZUNGSVERTRAG KUNDE (STROM)

Vertrag über die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch  
Anschlussnutzer

zwischen

**SWU Netze GmbH, Karlstr. 1, 89073 Ulm**

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

(nachfolgend Netznutzer),

(gemeinsam auch **Parteien** oder **Vertragsparteien**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Vertragsgegenstand .....	3
§ 2 Vertragsabwicklung durch einen Dritten .....	3
§ 3 Netzzugang .....	4
§ 4 Pflichten des Netzbetreibers .....	4
§ 5 Pflichten des Netzkunden.....	5
§ 6 Bilanzausgleich .....	5
§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten .....	6
§ 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GPKE .....	6
§ 9 Standardlastprofilverfahren .....	7
§ 10 Ansprechpartner, Datenaustausch.....	8
§ 11 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe .....	9
§ 12 Abrechnung des Netzzugangs; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung .....	10
§ 13 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben .....	12
§ 14 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung .....	13
§ 15 Vorauszahlungen; Sicherheiten .....	13
§ 16 Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung .....	14
§ 17 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen; Anlagen.....	15

## Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen Netzbetreiber und Netznutzer, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines vom Netznutzer benannten Dritten (z. B. seinem Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen). Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005 (EnWG), die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV), die Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (MessZV) sowie die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und – soweit relevant - die Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) jeweils vom 08.11.2006 zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

*<Der Transmission-Code 2007, der Metering-Code 2006 und der Distribution-Code 2007 sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.>*

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Zugang des Netznutzers zum Elektrizitätsversorgungsnetz für Entnahmestellen im Netz des Netzbetreibers, insbesondere
  - a) Netzzugang bzw. Netznutzung des Netznutzers nach Maßgabe von § 2 dieses Vertrages,
  - b) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,
  - c) Bilanzkreiszuordnung,
  - d) Leistungsmessung und Lastprofilverfahren sowie
  - e) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen bei der Anwendung des Standardlastprofilverfahrens.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - a) Netzan- und einbindung von Eigenerzeugungsanlagen und anderer dezentraler Einspeisungen,
  - b) Reservenetzkapazität,
  - c) Sonderformen der Netznutzung (z. B. singularär genutzte Betriebsmittel) sowie
  - d) Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis.

## § 2 Vertragsabwicklung durch einen Dritten

- (1) Der Netznutzer kann sich für die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages notwendigen Handlungen und abzugebenden bzw. zu empfangenden Mitteilungen/Willenserklärungen eines Dritten, z. B. seines Lieferanten oder seines Bilanzkreisverantwortlichen, bedienen. Die Abwicklung über einen Dritten kann sich auch auf einzelne Prozesse beziehen. Der Netznutzer ist verpflichtet, den Netzbetreiber rechtzeitig vor Beginn der Vertragsabwicklung schriftlich darüber zu informieren, ob und inwieweit ein Dritter im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages an seine Stelle tritt.
- (2) Gläubiger der Netznutzung und Schuldner der Entgelte nach diesem Vertrag ist in jedem Falle der Netznutzer, auf den auch die Rechnung ausgestellt wird. Der Versand der Rechnung kann

auf Wunsch des Netznutzers an einen Dritten erfolgen. § 7 dieses Vertrages, insbesondere die Vorgaben zur Adressierung der Nachrichten, bleibt unberührt.

### § 3 Netzzugang

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer im Rahmen des Netzzugangs das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu seinen Entnahmestellen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, entgeltlich zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netznutzung).
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass auch das Vertragsverhältnis über die Anschlussnutzung und dasjenige zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer Auswirkungen auf den Netzzugang nach diesem Vertrag haben kann.
- (3) Stellt der Netznutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Netznutzer oder dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es dem Netznutzer, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- (4) Der Netzbetreiber hat das Recht, dem Netznutzer den Netzzugang unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 der AGB Netzzugang Kunde (Anlage 3) zu entziehen. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 16(3) dieses Vertrages bleiben unberührt.

### § 4 Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer die Netzinfrastruktur entgeltlich nach Maßgabe von § 3 zur Verfügung.
- (2) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen des Netznutzers (sofern ein dritter Messtellenbetreiber bzw. Messdienstleister zuständig ist, auf Grundlage der von diesem gemessenen und dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Messwerte) die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmen. Diese ¼-h-Leistungsmittelwerte werden entweder durch
  - a) Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder
  - b) Messeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Wirkarbeit in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (synthetisches/erweitert analytisches Verfahren, vgl. § 9)bestimmt. Etwaige Rechte des Netzkunden gemäß § 21b Abs. 2 EnWG und der MessZV bleiben unberührt.
- (3) Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonzellen, Ampelanlagen) wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Abrechnung zu Grunde gelegt werden. Jahresmehr- oder Jahresminderungen gem. § 13 StromNZV treten für diese Entnahmestellen nicht auf.
- (4) Der Netzbetreiber stellt dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Netznutzer bzw. einem von ihm nach § 6 benannten Bilanzkreisverantwortlichen folgende Daten ggf. aggregiert nach der Zuordnung zu verschiedenen Bilanzkreisen spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages des der Belieferung folgenden Monats zur Verfügung, so dass der Übertragungsnetzbetreiber seine Verpflichtungen erfüllen kann:
  - a) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen an allen Entnahmestellen des Netznutzers im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit

- Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder nach dem synthetischen Verfahren bilanziert werden.
- b) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen an allen Entnahmestellen des Netznutzers im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder nach dem erweiterten analytischen Verfahren bilanziert werden.
- (5) Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresminderungenabrechnung abrechnen. Bei der Anwendung des erweiterten analytischen Verfahrens koordiniert der Netzbetreiber den Ausgleich der von den einzelnen Netznutzern jeweils zu viel oder zu wenig gelieferten elektrischen Arbeit; die Mehr- bzw. Mindermengen gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresminderungen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der unter [www.swu-netze.de](http://www.swu-netze.de) veröffentlicht wird.
- (6) Geht der Messstellenbetrieb oder die Messung an einer Messstelle auf einen neuen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister über, teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer bezogen auf die betroffene Messstelle den Zeitpunkt des Übergangs und die Identität des neuen Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters unverzüglich mit.

## § 5 Pflichten des Netznutzers

Der Netznutzer verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere für

- a) die Netznutzung gem. § 3(1),
- b) die Bereitstellung elektrischer Arbeit durch den Netzbetreiber als ungewollte Mindermenge § 4(5),
- c) die weiteren im Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Netznutzers erbracht werden und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.

## § 6 Bilanzausgleich

Eine Belieferung von Entnahmestellen des Netznutzers setzt voraus, dass der Netznutzer dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung für den Ausgleich von Differenzen zwischen den – gegebenenfalls mit Hilfe eines Standardlastprofilverfahrens festgelegten – Entnahmen und den zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreis benannt hat, dem die Entnahmen zugeordnet werden dürfen. Falls der Netznutzer nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, kann der Netzbetreiber vom Netznutzer den Nachweis verlangen, dass dieser den Bilanzausgleich unmittelbar oder mittelbar mit einem Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt hat und eine entsprechende Zuordnungsermächtigung besteht. Der Netznutzer hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.

## § 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

- (1) Die Abwicklung des Netzzugangs durch den Netznutzer zur Entnahme von Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (AZ.: BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihren Festlegungen Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- (2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung des Netzzugangs durch den Netznutzer nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anderes regeln, sind unwirksam.

## § 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GPKE

- (1) Die nachstehenden Geschäftsprozesse werden zwischen Netzbetreiber und Netznutzer konform mit der in § 7 benannten Festlegung der Bundesnetzagentur – die GPKE – abgewickelt, soweit und solange diese vollziehbar ist:
  - Lieferantenwechsel,
  - Lieferende,
  - Lieferbeginn,
  - Ersatzversorgung,
  - Zählerstand- und Zählwerteübermittlung,
  - Stammdatenänderung,
  - Geschäftsdatenanfrage und
  - – sofern von einer der Vertragsparteien verlangt →Netznutzungsabrechnung.

Der Netznutzer tritt dabei in die Rolle des „Lieferanten“ im Sinne der Prozessbeschreibungen der GPKE ein, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind.

- (2) Die Vertragsparteien werden bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse in Abs. (1) die von der GPKE vorgegebenen Datenformate und Nachrichtentypen verwenden. Die jeweils maßgeblichen Versionen werden vom Netzbetreiber im Rahmen der jeweiligen Marktentwicklung unter Berücksichtigung der Verlautbarungen der Bundesnetzagentur und des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. festgelegt. Die derzeit verwendeten Versionen sind in **Anlage 2a** benannt. Bei einer Änderung der Versionen wird der Netzbetreiber den Netznutzer rechtzeitig vorher informieren und den Übergang mit ihm abstimmen.
- (3) In Ergänzung der bzw. klarstellend zu den in Abs. (1) aufgelisteten Geschäftsprozesse gilt Folgendes:
  - a) Geschäftsprozess Lieferbeginn/ Teilprozess nachträglich (nach erfolgter Energieentnahme) gemeldete Einzüge (Standardlastprofil-Entnahmestellen): Die Zuordnung von Standardlastprofil-Entnahmestellen, für die dem Netzbetreiber im Zeitpunkt des Einzugs eines Haushaltskunden keine Anmeldung eines Lieferanten vorliegt, erfolgt grundsätzlich zum Grundversorger. Meldet der Netznutzer diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugsstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zum tatsächlichen Einzugsstermin für den anmeldenden Netznutzer umgesetzt. Der Netznutzer hat den Einzugsstermin in seiner Netznutzungsanmeldung mitzuteilen.

- b) Geschäftsprozess Lieferbeginn/ Teilprozess nachträglich (nach erfolgter Energieentnahme) gemeldete Einzüge (leistungsgemessene Entnahmestellen): Die Zuordnung von leistungsgemessenen Entnahmestellen, über die ein in Niederspannung angeschlossener Kunde erstmalig Energie entnimmt, erfolgt grundsätzlich zum Ersatzversorger. Meldet der Netznutzer diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft für den Netznutzer umgesetzt. Den Einzugstermin teilt der Netzkunde in der Netzanmeldung mit.
- c) Geschäftsprozess Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen: Die Ersatzversorgung endet spätestens drei Monate nach ihrem Beginn oder – früher – wenn die Energielieferung an den Netznutzer auf der Grundlage eines Energieliefervertrages für die entsprechende Entnahmestellen erfolgt. Letzteres ist bei leistungsgemessenen Entnahmestellen nur zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel möglich. In den ersten zwei Monaten der Ersatzversorgung sind dabei der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung nur mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich. Im dritten Monat der Ersatzversorgung erfolgen der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung auf den ersten Tag nach Ende des dritten Monats der Ersatzversorgung; gegebenenfalls auch untermonatlich.
- d) Geschäftsprozess Geschäftsdatenanfrage: Der Netzbetreiber kann dem Netznutzer den für die Beantwortung einer Geschäftsdatenanfrage entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

### § 9 Standardlastprofilverfahren

- (1) Die Anwendung von standardisierten Lastprofilen erfolgt nach Maßgabe von § 10 MessZV i.V.m. § 12 StromNZV.
- (2) Sofern die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 StromNZV von § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV im Einzelfall abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile festlegt, gelten diese. Die Anwendung der neuen Grenzwerte teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer unverzüglich mit.
- (3) Für jede Lastprofilentnahmestelle legt der Netzbetreiber eine Prognose über den Jahresverbrauch, i. d. R. auf Basis des Vorjahresverbrauches, gem. § 13 Abs 1 StromNZV fest und teilt diese dem Netznutzer mit der Bestätigung der Netzanmeldung mit. Der Netznutzer kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Die jeweils aktuelle Prognose über den Jahresverbrauch einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber dem Netznutzer unverzüglich nach erfolgter Ablesung als Stammdatenänderung mitteilen und im Rahmen des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung gem. GPKE umsetzen. § 13 Abs. 1 Satz 5 StromNZV bleibt unberührt.
- (4) Die Meldefrist von einem Monat zum Monatsende gilt entsprechend bei einer Änderung der Zuordnung der Entnahmestelle zu einer Lastprofilgruppe.
- (5) Für die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber die normierten VDEW-Lastprofile mit ¼-h-Leistungsmittelwerten.
- (6) Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung erfolgt nach dem
  - synthetischen Verfahren,
  - erweiterten analytischen Verfahren.

- (7) Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des angewendeten Lastprofilverfahrens oder eine Anpassung einzelner Lastprofile vornehmen. Der Netzbetreiber wird den Netznutzer hierüber mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform informieren.
- (8) Wendet der Netzbetreiber das synthetische Lastprofilverfahren an, werden die Lastprofile nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNZV definiert. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Lastprofile sind danach ausgelegt, dass sich bei Anwendung auf alle Tage des Jahres ein Energieverbrauch von etwa 1.000 kWh ergibt. Für jede Entnahmestelle erfolgt die Bestimmung der ¼-h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und des nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 StromNZV festgelegten Jahresenergieverbrauchs. Für jeden Netznutzer ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresenergieverbrauch von 1.000 kWh ein Skalierungsfaktor aus der Summe der festgelegten Jahresenergieverbräuche an den Entnahmestellen des Netznutzers in dieser Kundengruppe. Die bilanzierungsrelevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmestellen je Kundengruppe eines Netznutzers ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und gegebenenfalls dem Dynamisierungsfaktor.
- (9) Wendet der Netzbetreiber das erweiterte analytische Lastprofilverfahren an, stellt er dem Netznutzer zur Abwicklung des erweiterten analytischen Verfahrens Prognose- und Kontrolldaten vor Inbetriebnahme des Verfahrens, spätestens aber 10 Werktage vor Beginn der Netznutzung, im Nachrichtentyp MSCONS zur Verfügung und teilt ihm den auf 1000 kWh/a normierten Restlastanteil der vergangenen 12 Monate je Kundengruppe mit. Eine detaillierte Beschreibung der Verfahrens ist in den VDEW-Materialien M-23/2000, "Umsetzung der analytischen Lastprofilverfahren – Step by step" gegeben.

#### § 10 Ansprechpartner, Datenaustausch

- (1) Netzbetreiber und Netzkunde benennen sich gegenüber jeweils eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) gemäß **Anlagen 2a** (Netzbetreiber) und **2b** (Ansprechpartner- und Adressenliste des Netznutzers). Erfolgt die Datenabwicklung über einen vom Netznutzer benannten Dritten (z. B. den Lieferanten des Netznutzers) benennt der Netznutzer auch für diesen die notwendigen Ansprechpartner.
- (2) Der Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung durch den Netznutzer erfolgt entsprechend der Vorgaben im Beschluss der Bundesnetzagentur vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009, GPKE), sofern keine abweichende Vereinbarung insbesondere nach Tenor 5 der GPKE zwischen den Parteien getroffen wurde. Der Datenaustausch im Übrigen erfolgt via E-Mail an die in **Anlage 2a und 2b** aufgeführten E-Mail-Adressen, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

## § 11 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe

- (1) Der Netzbetreiber berechnet für die Netznutzung Netznutzungsentgelte und Entgelte für die Abrechnung sowie – sofern er Messstellenbetrieb und Messung durchführt – Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der StromNEV. Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer neue Netznutzungsentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns unverzüglich, spätestens jedoch zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung, in Textform mitteilen.
- (2) Ist dem Netzbetreiber eine Netzentgeltbildung nach Abs. (1) zum 01.01. eines Kalenderjahres nicht möglich (etwa weil die zuständige Regulierungsbehörde die Erlösobergrenze nicht rechtzeitig festgelegt hat oder die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), wird der Netzbetreiber die Netznutzung – ggf. vorläufig – auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten Netznutzungsentgelte abrechnen (vorläufiges Netznutzungsentgelt). Über diese Vorgehensweise wird der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich in Textform informieren. Sobald dem Netzbetreiber die Bildung der Netznutzungsentgelte nach Abs. (1) möglich ist, gelten für den jeweiligen Zeitraum die daraufhin veröffentlichten Netznutzungsentgelte. Etwaige Differenzen zu den zunächst als vorläufiges Netznutzungsentgelt erhobenen Netznutzungsentgelten wird er, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z. B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich sein sollte, im Rahmen einer gesonderten Netznutzungsabrechnung an den Netznutzer auskehren bzw. von diesem nachfordern.
- (3) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach Abs. (1) maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgelegte Erlösobergrenze im Rahmen von gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgelegte Erlösobergrenze gebildete und auf seinen Internetseiten veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Netznutzung (ggf. für einzelne Entnahmestellen) durch den Netznutzer - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Netznutzer und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
- (4) Abs. (3) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibern, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach Abs. (3) S. 3 und 4 gilt dies nur, wenn und soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit die Festlegung der Erlösobergrenze streitig ist.
- (5) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Durch vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.
- (7) Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge. Die vor der Entnahme angezeigte Abrechnung nach Monatsleistungspreisen im Sinne von § 19 Abs. 1 StromNEV bleibt unberührt.

- (8) Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichtem Preisblatt berechnet.
- (9) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a, § 21a EnWG bzw. der Anreizregulierungsverordnung unterliegen, zahlt der Netznutzer dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber kann diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Er wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Netznutzer mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen.
- (10) Der Netzbetreiber wird vom Netznutzer mit der Netznutungsabrechnung im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 9 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) für die voraussichtlich entstehenden Belastungen für die von ihm angemeldeten Entnahmestellen in Höhe des auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preisblatts in Ct/kWh einen monatlichen Abschlag erheben. Der Abschlag wird vom Netzbetreiber auf Grundlage des für das jeweilige Kalenderjahr bundesweit anwendbaren, vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. veröffentlichten KWKG-Prognoswertes und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Sofern es das Abrechnungssystem des Netzbetreibers zulässt, werden monatlich die ersten 8.333 kWh einer Entnahmestelle mit einem KWKG-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG belastet, die darüber hinausgehenden kWh einer Entnahmestelle werden mit dem KWKG-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 2 belastet und sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG für eine Entnahmestelle nachgewiesen wurden, mit dem KWKG-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG. Die aus dem KWKG endgültigen resultierenden Belastungen für die Entnahmestellen des Netznutzers wird der Netzbetreiber nach Veröffentlichung der für das jeweilige Kalenderjahr relevanten Jahresabrechnung auf den Internetseiten des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. abrechnen; ein sich ggf. ergebender Differenzbetrag wird dem Netznutzer erstattet oder nachberechnet.
- (11) Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer die auf seine Entnahmen anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (12) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Netznutzer die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüferstats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei auf den letzten Liefermonat folgenden Jahre zurück fordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüferstat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Netzkunde innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

## **§ 12 Abrechnung des Netzzugangs; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung**

- (1) Soweit es sich bei den Entnahmestellen des Netznutzers um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer die Netznutzung des vergangenen Monats zählpunktgenau bis zum Ablauf des 10. Werktages unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile auf Grundlage der gemessenen Arbeit und der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung. Sofern im aktuellen Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum zugrunde liegende Leistungsspitze gemessen wird, erfolgt im aktuellen

Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen dem bisher berechneten und dem auf Grundlage der neuen Leistungsspitze ermittelten Leistungspreis für die bereits abgerechneten Monate im Abrechnungszeitraum. Eine spätere Nachberechnung nach § 11(3) bleibt hiervon unberührt.

- (2) Soweit es sich bei den Entnahmestellen des Netznutzers um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Netznutzer für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Jahresverbrauchsprognosen gem. § 13 StromNZV für die jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Spätestens zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle des Netznutzers eine Jahresendrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 11(3) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Sofern der Netzbetreiber stattdessen das rollierende Abrechnungsverfahren anwendet, ist die Abrechnungsperiode der Zeitraum der vergangenen zwölf Monate.
- (5) Sofern eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers von der Netznutzung ausgenommen wird, wird der Abrechnung der Netznutzung die maximale Monatshöchstleistung der letzten zwölf Liefermonate zugrunde gelegt. Die Leistungspreisentgelte sowie die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.
- (6) Sofern eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers von der Netznutzung ausgenommen wird, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.
- (7) Für die Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden bei einer unterjährigen Ausnahme einer Entnahmestelle von der Netznutzung (vgl. Abs. (5)) wird der Netzbetreiber die letzten zwölf Monate der Netznutzung zugrunde legen.
- (8) Die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte werden separat neben dem Netznutzungsentgelt in der Rechnung ausgewiesen. Für die Bereitstellung von Blindenergie-Lastgängen nach Maßgabe der Ziff. 3.2 der AGB (Anlage 3) werden dem Netznutzer keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (9) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- (10) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen des Absatzes (9) ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls beim Netznutzer entsprechende Daten aus einer Ablesung vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt. Der Netzbetreiber wird den Netznutzer über das Nichtvorliegen von Zählerständen in geeigneter Weise informieren.

**§ 13 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben**

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.
- (2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren nach Rechnungszugang zulässig.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Netznutzers im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Netznutzer seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.
- (4) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Netznutzers storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Netznutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- (5) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Dem Netznutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- (7) Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (8) Für eine - gegebenenfalls rückwirkende - Änderung der Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen gelten vorrangig § 11(1) bis § 11(4) dieses Vertrages.
- (9) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben belegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten an den Netznutzer weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Netznutzer wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (10) Abs. (9) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Netznutzer verpflichtet.
- (11) Abs. (9) und (10) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).

#### § 14 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### § 15 Vorauszahlungen; Sicherheiten

- (1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Netznutzer künftig Vorauszahlung in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Netznutzer telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Bei der Bemessung der Höhe der Vorauszahlung wird der Netzbetreiber die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Entgelte oder die durchschnittlichen von vergleichbaren Netznutzern geleisteten Zahlungen angemessen berücksichtigen.
- (2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
  - der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung im Verzug ist,
  - gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Netznutzers haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
  - die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Dem Netznutzer bleibt es unbenommen, diese Besorgnis innerhalb von drei Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.
- (3) Soweit der Netznutzer nur bezüglich einzelner Entnahmestellen mit Zahlungen in Verzug ist, kann der Netzbetreiber vom Netznutzer eine Vorauszahlung nur in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.
- (4) Der Netznutzer ist berechtigt, seine Vorauszahlungspflicht durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage einer europäischen Bank oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit abzuwenden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gestellt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Netznutzer befreit. Das Recht aus § 3(4) bleibt unberührt.
- (5) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (6) Kommt der Netznutzer seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.
- (7) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Netznutzer darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind.

### § 16 Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem 1.1.2010 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag ab dem 31.12.2011 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Netznutzer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann. Sollte die Bundesnetzagentur abweichende Fristen und/oder Stichtage für die Kündigung des Vertrages verbindlich vorgeben, gelten diese.
- (3) Unbeschadet seiner Rechte aus § 3(4) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
  - a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 6 nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Netznutzer eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die hierfür erforderlichen Fristen gemäß § 6 abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen;
  - b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Netznutzers eintritt und er keine ausreichende unanfechtbare Sicherheit gestellt hat;
  - c) der Netznutzer wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; dies ist unter anderem der Fall, wenn der Netznutzer Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und vom Netznutzer keine entsprechende unanfechtbare Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung § 15 erlangt werden kann.

### § 17 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen; Anlagen

- (1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung unwirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (3) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die Entnahmestellen im abgebenden Gebiet seine Gültigkeit. Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe.
- (4) Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Entnahmestellen des Netzkunden in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme, sofern ihm das möglich ist.
- (5) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Netznutzers (AGB Netzzugang eines Netznutzers)“ (**Anlage 3**).
- (6) Die beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind wesentliche Vertragsbestandteile.

Ulm, den

Ulm, den .....

Wolfgang Rabe

ppa. Rudolf Maurer

(Netzbetreiber, SWU Netze GmbH)

(Netznutzer)

#### Anlagen

Anlage 1: gültiges Preisblatt

Anlage 2: Ansprechpartner, EDIFACT-Nachrichtensversionen und Adressen

Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang eines Netznutzers (AGB Netzzugang Kunde)

**Anlage 2 zum Netznutzungsvertrag Kunde (Strom)**  
**E-Mail-Adresse, EDIFACT-Nachrichtenversionen, Ansprechpartner und**  
**Kontaktdaten**

1. E-Mail-Adresse des Netzbetreibers für den Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse der GPKE (1:1-Kommunikation):  
marktkommunikation-strom@swu-netze.de
  
2. EDIFACT-Nachrichtenversionen  
Gemäß GPKE
  
3. Ansprechpartner und Kontaktdaten des Netzbetreibers

Name:	Rudolf Maurer
Anschrift:	Karlstr. 1, 89073 Ulm
Tel.:	0731 166 1081
Fax:	0731 166 1089
E-Mail:	rudolf.maurer@swu.de oder netznutzung-strom@swu.de
  
4. Der Netznutzer stellt eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag und eine entsprechende Liste mit seinen Ansprechpartnern und Kontaktdaten mit Vertragsabschluss zur Verfügung.
  
5. Ändern sich die E-Mail-Adresse für den Datenaustausch oder Ansprechpartner bzw. Kontaktdaten, wird die andere Vertragspartei umgehend in Textform informiert.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang eines Netznutzers (Strom) (AGB Netzzugang Kunde)

der SWU Netze GmbH nachstehend **Netzbetreiber** genannt.

## Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers.

Im Sinne des Netznutzungsvertrages Kunde und dieser AGB ist:

<b>Anschlussnutzer,</b>	wer über den Netzanschluss mit elektrischer Energie versorgt wird;
<b>Anschlussnehmer,</b>	wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart;
<b>Netzkunde,</b>	ein Anschlussnutzer, der selbst Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Netznutzer) ist;
<b>Messstellenbetreiber,</b>	wer als Netzbetreiber oder Dritter gem. § 3 Nr. 26a EnWG die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt;
<b>Messdienstleister,</b>	wer als Dritter gem. § 9 Abs. 2 MessZV die Messung durchführt, ohne Messstellenbetreiber zu sein.

## Netzzugang

### 1. Störung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzzugangs

- 1.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes oder Störungen, die die Entnahme beeinträchtigen können und die dem Netznutzer bekannt werden, sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 1.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, eine Entnahme von Elektrizität durch den Netznutzer zu gewährleisten, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Netzkunde keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- 1.3. Der Netzbetreiber wird den Netznutzer über länger anhaltende Störungen unverzüglich in Textform informieren.
- 1.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Entnahmestellen vom Netz zu trennen und dadurch den Netzzugang insoweit zu unterbrechen oder einzuschränken,
  - a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,
  - b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, oder
  - c) wenn der Anschlussnutzer zustimmt.
- 1.5. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 1.6. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs rechtzeitig vor der Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen, und den Netznutzer hiervon unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur vorherigen Unterrichtung solcher Netznutzer verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben oder wenn Entnahmestellen betroffen sind, die einen Jahresverbrauch von mind. 5 GWh haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
  - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,

- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## 2. Einstellung des Netzzugangs

- 2.1. Der Netzbetreiber ist unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 lit. b und c des diesen AGB zugrunde liegenden Vertrages berechtigt, den Netzzugang durch den Netznutzer, gegebenenfalls für die vom Zahlungsverzug betroffenen Entnahmestellen, nach Ankündigung mit einer Frist von zwei Wochen einzustellen.
- 2.2. Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer nach Möglichkeit seine Absicht, den Netzzugang einzustellen, vorab telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Spätestens 5 Werktage vor Einstellung des Netzzugangs nach 2.1 wird der Netzbetreiber den Netzkunden letztmalig auf die bevorstehende Einstellung hinweisen.
- 2.3. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.1 dieser AGB ist ausgeschlossen, wenn der Netznutzer oder der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung geleisteter Vorauszahlungen oder Sicherheiten - außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 2.4. Der Netzbetreiber hat den Netzzugang unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Netznutzer oder der Anschlussnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzzuganges ersetzt hat. Die Kosten können pauschal nach § 24 Abs. 5 NAV berechnet werden. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt dem Netznutzer vorbehalten.

## Messstellenbetrieb und Messung

Die Bedingungen dieses Abschnitts „Messstellenbetrieb und Messung“ regeln den Fall, dass der Netzbetreiber gem. § 21b Abs. 1 EnWG verantwortlich für die Durchführung von Messstellenbetrieb und/oder Messung ist. Die Rechte des Anschlussnutzers und dritter Messstellenbetreiber und Messdienstleister aus § 21b EnWG und der MessZV sowie aus hierzu erlassener vollziehbarer Festlegungen der Regulierungsbehörden bleiben unberührt.

## 3. Mess- und Steuereinrichtung

- 3.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG grundsätzlich Aufgabe des Netzbetreibers; etwaige Rechte des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 2 und 3 EnWG bleiben unberührt.
- 3.2. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung zusätzlicher, eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 2 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen in diesem Fall auf Kosten des Netzbetreibers.
- 3.3. Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlussnutzer abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und – sofern mit der vorhandenen technischen Einrichtung möglich – Blindarbeit/Blindleistung durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und einen einwandfreien Messstellenbetrieb und Messung gewährleisten.
- 3.4. Wird der Netzzugang für in Mittelspannung angeschlossene Entnahmestellen gewährt, werden diese aber wegen einer netzkundenseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf den Arbeitspreis ein Kompensationsaufschlag gemäß Preisblatt addiert.
- 3.5. Der Netznutzer kann mit Einverständnis des Anschlussnehmers auf eigene Kosten zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme installieren. Die Parteien werden sich hinsichtlich der technischen Vorgaben für das Messgerät abstimmen, insbesondere um sicherzustellen, dass andere technische Geräte oder Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter nicht gestört werden.
- 3.6. Bei einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh an einer Entnahmestelle findet gemäß § 10 MessZV i.V.m. § 12 StromNZV ein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung. Auf Wunsch des Netznutzers wird der Netzbetreiber (z. B. zur Feststellung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KAV in Verbindung mit § 2 Abs. 7 KAV) auch bei einer jährlichen Entnahme an einer Entnahmestelle von bis zu 100.000 kWh eine geeignete Messeinrichtung zur Erfassung der Leistungsmaxima einrichten, sofern sich der Netznutzer schriftlich zur Zahlung des damit verbundenen Mess- und Zählerentgelts nach dem jeweils gültigen, auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt bereit erklärt. § 10 Abs. 3 MessZV bleibt unberührt.
- 3.7. Findet nach diesen Bestimmungen kein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung, erfolgt eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Das Gleiche gilt, wenn der Netznutzer eine solche Messung wünscht und daraufhin mit dem Netzbetreiber eine niedrigere Grenze vereinbart. Die Kosten für die Installation bzw. Deinstallation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung

trägt im letztgenannten Fall der Netznutzer. Im Einzelfall werden sich Netzkunde und Netzbetreiber über die Abwicklung verständigen.<sup>1</sup> § 10 Abs. 3 MessZV bleibt unberührt.

- 3.8. Soll die Messeinrichtung fernausgelesen werden, muss bei der betreffenden Entnahmestelle ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss vom Netznutzer zur Verfügung gestellt werden. Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Kommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Beginn der Netznutzung zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss beim Netznutzer eingerichtet werden, erfolgt die Messwertauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses – sofern technisch möglich und aus dem Netzanschlussverhältnis keine Hinderungsgründe bestehen – mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort. Der Netznutzer trägt die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Netznutzers. Beide Vertragsparteien werden sich vor der manuellen Auslesung oder vor Einbau eines GSM-Modems verständigen.

#### 4. Überprüfung der Messeinrichtung

Sofern der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt, kann der Netznutzer jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), die zuletzt durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Netznutzer. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 32 Abs. 2 der Eichordnung bleiben unberührt.

#### 5. Ablesung; Schätzung

- 5.1. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-06-009 (GPKE) festgelegt. Fordert der Netznutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber nach den im jeweiligen, auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten.
- 5.2. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber die Entnahme im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder – sofern kein Ableseergebnis vorliegt – diese auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung. Falls beim Netznutzer entsprechende Ablesungsdaten vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, wenn sie rechtzeitig vorliegen und plausibel sind, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

#### 6. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

- 6.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch rechnerische Abgrenzung oder Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 6.2. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

---

1 Durch die gesetzlich zwingend vorgegebene Anwendung von Standardlastprofilen bis 100.000 kWh (§ 12 StromNZV) ist für den Netzbetreiber eine Ermittlung der Leistungswerte nach § 2 Abs. 7 KAV (30 kW- und 30.000 kWh-Grenze) in diesem Bereich nicht möglich. Dies kann nur auf Wunsch des Netznutzer – gegen entsprechende Übernahme der Mehrkosten, insbesondere für die Installation des Zählers – erfolgen. Der Netznutzer muss so entscheiden, welche Variante für ihn wirtschaftlicher ist, ob die mit dem Einbau zu tätige Investition in die ¼-h-Leistungsmessung wegen der niedrigeren Konzessionsabgabe lohnend ist. Zu einem Umbau auf eigene Kosten ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet.

## Haftung

### 7. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzzugangs

- 7.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Netznutzer für Schäden, die ihm durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung oder des Netzzugangs entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, 2477).
- 7.2. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt.
- 7.3. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Netznutzers und seiner Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Netzbetreiber.

### 8. Haftung in sonstigen Fällen

- 8.1. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 8.3. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 8.4. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## Vertragsanpassungen; sonstige Bestimmungen

### 9. Datenschutz

- 9.1. Die Parteien sind berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 9.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Netznutzungsvertrag einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 9 EnWG verarbeitet und genutzt.

### 10. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 10.1. Die Regelungen des Netznutzungsvertrages Kunde einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen beruhen auf den rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 13.07.2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Stromnetzzugangs- und der Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV), der Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (MessZV) sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und – soweit relevant – der Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) jeweils vom 08.11.2006 sowie einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Bundesnetzagentur. Sollten sich diese und/ oder die einschlägige Rechtsprechung ändern oder zukünftig erlassene, vollziehbare Festlegungen der Regulierungsbehörde unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netznutzungsvertrag Kunde oder diese AGB sowie die weiteren Anlagen insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Anpassungen des Netznutzungsvertrages Kunde einschließlich der AGB sowie der weiteren Anlagen wird der Netzbetreiber dem Netznutzer mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilen. Ist der Netzkunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt

die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Netznutzer in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Netznutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

- 10.2. Über den vorstehenden Absatz hinausgehende einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen des Netznutzungsvertrages, dieser AGB – einschließlich dieser Klausel – oder der weiteren Anlagen bedürfen der Schriftform.
- 10.3. Eine Kündigung des Vertrages insbesondere nach § 15 des diesen AGB zugrunde liegenden Vertrages bleibt den Parteien vorbehalten.
- 10.4. Ziffer 10.1 gilt nicht für eine Anpassung der Preise. Für diese gelten ausschließlich die diesbezüglichen Regelungen des Netznutzungsvertrages.

## 11. Rechtsnachfolge

- 11.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- 11.2. Der Zustimmung des Netznutzers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

## 12. Gerichtsstand

- 12.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Ulm
- 12.2. Das gleiche gilt, wenn der Netznutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages Kunde einschließlich dieser AGB oder der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Vertragsparteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.